



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Frau
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1191

Alle Abg

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Schäfer**
Durchwahl 3896-274
Aktenzeichen Pr 3 – 172 E 7 - 142

Datum 05.11.2013

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 07.11.2013 zum
„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)“ sowie „Gesetz über
die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2013)“
Gesetzentwürfe der Landesregierung, Drs. 16/3800 und 16/4000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

liebe Carina,

anliegende Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tag übersende ich
Ihnen im Hinblick auf die öffentliche Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am
07.11.2013.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Mandt

Anlage (60-fach)

**Stellungnahme
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

zum

„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)“ sowie „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2013)“

Gesetzentwürfe der Landesregierung, Drs. 16/3800 und 16/4000

für die

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

am 07. November 2013

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich – entsprechend der Aufgabe und Zuständigkeit des Landesrechnungshofs (LRH) – auf Äußerungen zu Fragen des Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen (NRW). Zu „II. Einzelpläne“ nimmt der LRH mangels Prüfungserfahrungen nicht Stellung.

Zu den Fragen, die den Haushalt allgemein betreffen, im Einzelnen:

Zu I. Haushaltsgesetz / Allgemeine Finanzen

Zu 1. Wie beurteilen Sie die geplante Nettoneuverschuldung von 2,4 Mrd. Euro vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 einzuhaltenden grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse?

Der LRH hat sich in seinem diesjährigen Jahresbericht zu den Themenkomplexen „Schuldenbremse und kontinuierliche Rückführung der Neuverschuldung“ beratend geäußert.¹

NRW hat bislang keine Regelungen zur Schuldenbremse getroffen und somit von den in Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten bisher keinen Gebrauch gemacht. Mithin dürfen nach der derzeitigen Rechtslage ab 2020 keine neuen Kredite² mehr aufgenommen und bei der Beurteilung der Einhaltung der Schuldenbremse weder bestimmte Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts herausgenommen noch besondere Effekte oder Komponenten einbezogen werden.³

Bei einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt (Vorgabe aus Art. 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land NRW) ergibt sich die Nettoneuverschuldung aus der Differenz zwischen den Ausgaben ohne Schuldentilgungen und den Einnahmen ohne Schuldenaufnahmen (eigenfinanzierte Einnahmen). Die Frage nach der Beurteilung der Nettoneuverschuldung vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 einzuhaltenden grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse stellt daher darauf ab, ob sich die eigenfinanzierten Einnahmen und die Ausgaben ohne Schuldentilgungen so entwickeln werden, dass sie sich spätestens 2020 ausgleichen.

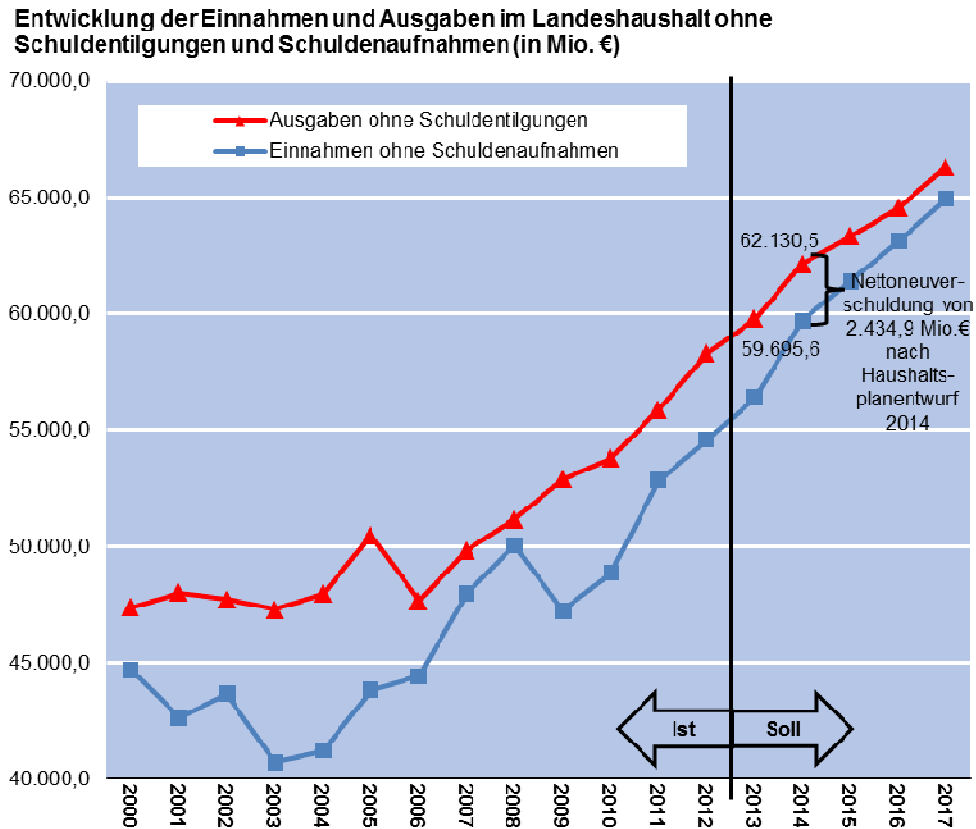
¹ Abschnitt C Nr. 24 Beratungsbeitrag, S. 184 ff. (Vorlage 16/1024 und Drs. 16/3510).

² Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne „Einnahmen aus Krediten“ auszugleichen. Je nach Auslegung und landesbezogener Ausgestaltung kann unter „Einnahmen aus Krediten“ die Nettokreditaufnahme oder die Nettoneuverschuldung gefasst werden. Die Nettokreditaufnahme stellt allein auf die Schuldenbewegungen am Kreditmarkt ab. Bei der Nettoneuverschuldung werden zusätzlich die Schuldenbewegungen bei öffentlichen Haushalten einbezogen. Wegen der Fragestellung wird im Weiteren nur auf die Nettoneuverschuldung eingegangen.

³ Siehe hierzu Jahresbericht 2013 des LRH, Abschnitt C, Nr. 24.1.6 Ausnahmen vom Verbot einer Neuverschuldung, S. 188 ff. und Nr. 24.1.8 Finanzielle Transaktionen, S. 190 f. (Drs. 16/3510).

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Einnahmen ohne Schuldentilgungen und der Ausgaben ohne Schuldentilgungen von 2000 bis zum Ende der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2017⁴; über den darüber hinausgehenden Zeitraum bis 2020 hat das Finanzministerium noch keine Aussagen getroffen:

Abbildung 1

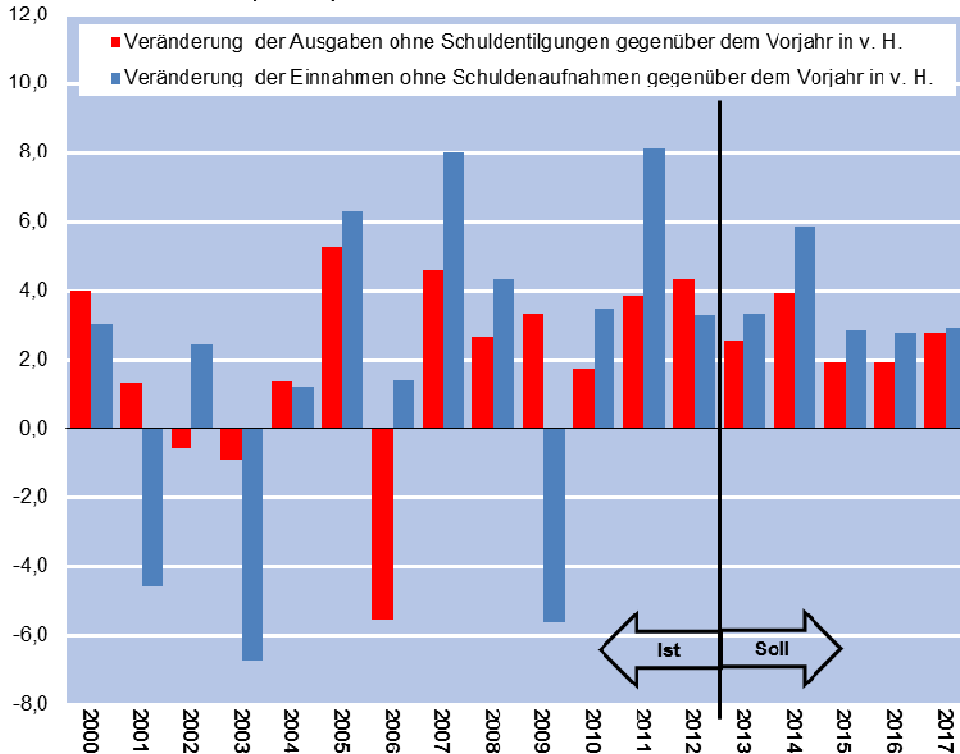


⁴ 2000 bis 2011: Ist-Werte nach Haushaltsrechnung, 2012: Ist-Werte nach Kassenabschluss, 2013: Soll-Werte nach Haushaltsplan, 2014: Soll-Werte nach Haushaltsplanentwurf, 2015 bis 2017: Soll-Werte nach Finanzplanung 2013 bis 2017 (Drs. 16/3801).

Die prozentualen Veränderungen stellen sich in der Entwicklung wie folgt dar:

Abbildung 2

Entwicklung der Vorjahresveränderungen der Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt ohne Schuldentilgungen und Schuldenaufnahmen (In v. H.)



Die Abbildungen verdeutlichen, dass die eigenfinanzierten Einnahmen im Gegensatz zu den Ausgaben ohne Schuldentilgungen in den abgeschlossenen Haushaltsjahren eine wechselhaftere Entwicklung aufwiesen. Der Anstieg in 2005 bzw. Rückgang in 2006 bei den Ausgaben ohne Schuldentilgungen basiert auf einer Sonderbewegung in 2005.⁵ Der zuletzt eingetretene Rückgang bei den Einnahmen ohne Schuldenaufnahmen im Jahre 2009 ist Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise.

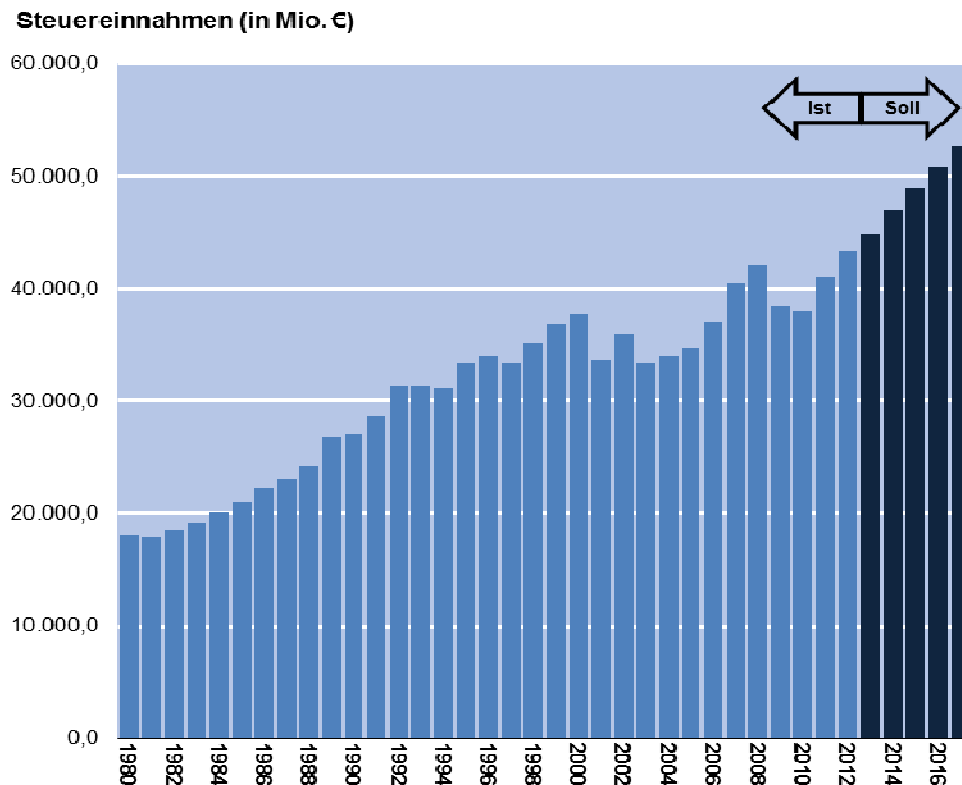
Im Planungszeitraum 2013 bis 2017 werden durchgehende Einnahmensteigerungen zwischen 2,8 v. H. und 5,9 v. H. zugrunde gelegt. Sie werden getragen von den erwarteten jährlichen Steuerzuwächsen zwischen 3,7 und 4,8 v. H.⁶

⁵ Es ging um die „Re-Investition“ von Kapitalmitteln zur Umsetzung der beihilferechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission gegen die WestLB AG im Zusammenhang mit der Einbringung des Vermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW wie auch um weitere Investitionen in Form von Kapitalzuführungen an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes. Wegen der Einzelheiten vgl. Jahresbericht 2005 des LRH, Beitrag Nr. 6.2.4.2 Sondereffekt für den Haushalt 2005 mit Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsgrenze, S. 66 f. (Drs. 14/25) und Jahresbericht 2007 des LRH, Beitrag Nr. 5.15 Investitionen, S. 55 f. (Drs. 14/461).

⁶ Finanzplanung 2013 bis 2017 des Landes NRW, Nr. 2.5.1.1 Steuereinnahmen, S. 28 ff. (Drs.16/3801).

Die Steuereinnahmen haben sich von 1980 bis 2017⁷ wie folgt entwickelt:

Abbildung 3



Unter diesen Annahmen wird für den Haushalt 2014 eine Nettoneuverschuldung von rd. 2,4 Mrd. € ins Auge gefasst, die bis 2017 auf rd. 1,4 Mrd. € zurückgeführt werden soll. Bei geringeren Einnahmesteigerungen oder gar einem vorübergehenden Einnahmerückgang, wie er in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten ist, würden sich – bei im Übrigen unveränderten Parametern – höhere Nettoneuverschuldungen ergeben. In diesem Fall würde es noch schwieriger werden, die Vorgaben der Schuldenbremse 2020 einzuhalten.

⁷ 1980 bis 2012: Finanzbericht 2014 des Landes NRW, Nr. 7.4 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und des Landes NRW nach der Steuerverteilung - ohne steuerähnliche Abgaben -, S. A 83 (Drs. 16/3801), 2013: Soll-Werte nach Haushaltsplan, 2014: Soll-Werte nach Haushaltsplanentwurf, 2015 bis 2017: Soll-Werte nach Finanzplanung 2013 bis 2017 (Drs. 16/3801).

Darüber hinaus können im Hinblick auf die Vorgaben der Schuldenbremse weitere Probleme auftreten:

So stellt die hier in Beantwortung der Frage näher betrachtete Nettoneuverschuldung allein auf den Landeshaushalt ab, d. h. nur auf den sog. Kernhaushalt. Schuldenaufnahmen außerhalb des Kernhaushalts – wie z. B. die Kreditaufnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB) – sind dabei nicht einbezogen. Der LRH hat in seinen Stellungnahmen an den Landtag – zuletzt in dem eingangs erwähnten Jahresberichtsbeitrag – angeraten, die Möglichkeiten zur Umgehung der Schuldenbremse, z. B. durch eine Verlagerung von Kreditaufnahmen auf Sondervermögen oder landeseigene Gesellschaften, zu unterbinden. So sollten bei einer Betrachtung der bis 2020 zurückzuführenden Neuverschuldung die Schuldenaufnahmen der aus dem Landeshaushalt ausgelagerten Bereiche auch nicht ausgeblendet werden.

Ferner sind in den geplanten Haushalten Einnahmen aus Darlehensrückflüssen vom Sondervermögen BLB eingestellt. Das Darlehen des Landes an den BLB soll bis 2020 getilgt werden. Die jährlichen Raten aus Zinsen und Tilgungen belaufen sich bis 2019 auf rd. 537,3 Mio. €. 2020 soll die Rate wegen der Schlusszahlung auf rd. 392,8 Mio. € zurückgehen, ehe sie 2021 wegen der vollständigen Rückzahlung komplett entfällt.⁸ Dem Landeshaushalt werden dann diese Einnahmen fehlen; sie müssten zusätzlich eingespart werden.

Insgesamt betrachtet bestehen nach wie vor Zweifel, ob die Rückführung der Nettoneuverschuldung – von rd. 2,4 Mrd. € im (Kern-)Haushalt 2014 bis zu rd. 1,4 Mrd. € zum Ende des Mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2017 – tatsächlich ausreicht, die Nullverschuldung im Sinne der Schuldenbremse im Jahr 2020 zu realisieren.

⁸ Vorlage des Finanzministeriums des Landes NRW vom 07.10.2013 an den Haushalts- und Finanzausschuss, S. 9 f. (Vorlage 16/1227).

Zu 2. Wie beurteilen Sie, dass die Landesregierung in der Mittelfristigen Finanzplanung keine weitere Vorsorge für die Lasten aus der Abwicklung der ehemaligen WestLB AG trifft?

In der aktuellen Finanzplanung 2013 bis 2017 wurde keine über die im Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hinausgehende Vorsorge im Zusammenhang mit der Abschirmung von Haftungsrisiken in Bezug auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) getroffen. Noch in der vorhergehenden Finanzplanung 2012 bis 2016 waren die Haftungsrisiken in Bezug auf die EAA mit zusätzlich 900 Mio. € für 2014, 705 Mio. € für das Jahr 2015 und weiteren 850 Mio. € für das Jahr 2016 bezeichnet und entsprechende Ausgaben in die Finanzplanung eingestellt worden.⁹ Die nunmehr unterbliebene Einstellung dieser Ausgaben wurde damit begründet, dass die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Haushaltsjahre nicht belastbar zu prognostizieren seien.¹⁰

Danach geht das Finanzministerium davon aus, dass auf das Land zwar noch Ausgaben zukommen werden, sie jedoch wegen mangelnder Etatreife nicht in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen werden können. Somit bleibt das Risiko bestehen, dass solche Ausgaben zu höheren Neuverschuldungen als geplant führen können.

Zu 3. In Baden-Württemberg hat die dortige Landesregierung einen Finanzplan 2020 beschlossen, der die Landesregierung im Rahmen einer Selbstbindung verpflichtet, die Neuverschuldung zu begrenzen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung verzichtet bislang auf die Darstellung eines Abbaupfads bis 2020. Wie bewerten Sie eine Selbstbindung der Landesregierung durch einen entsprechenden Finanzplan?

Um eine Neuverschuldung im Jahr 2020 zu vermeiden, hat der LRH in einem Beratungsbeitrag seines diesjährigen Jahresberichts empfohlen, das bestehende Defizit in einem verbindlichen linearen Abbaupfad kontinuierlich schrittweise bis auf null zurückzuführen.¹¹ Hierdurch bestünden konkrete Vorgaben zum vollständigen Defizitabbau bis in das Jahr 2020.

Daher würde der LRH eine Selbstbindung der Landesregierung durch einen entsprechenden, bis ins Jahr 2020 reichenden Finanzplan begrüßen.

⁹ Finanzplanung 2012 bis 2016 des Landes NRW, Nr. 2.4.1 Finanzwirtschaftliche Zielsetzung, S. 23 ff. und Nr. 2.5.2.5 Investitionen, S. 42 f. (Drs.16/1401).

¹⁰ Finanzplanung 2013 bis 2017 des Landes NRW, Nr. 2.4.1 Finanzwirtschaftliche Zielsetzung, S. 23 ff. (Drs.16/3801).

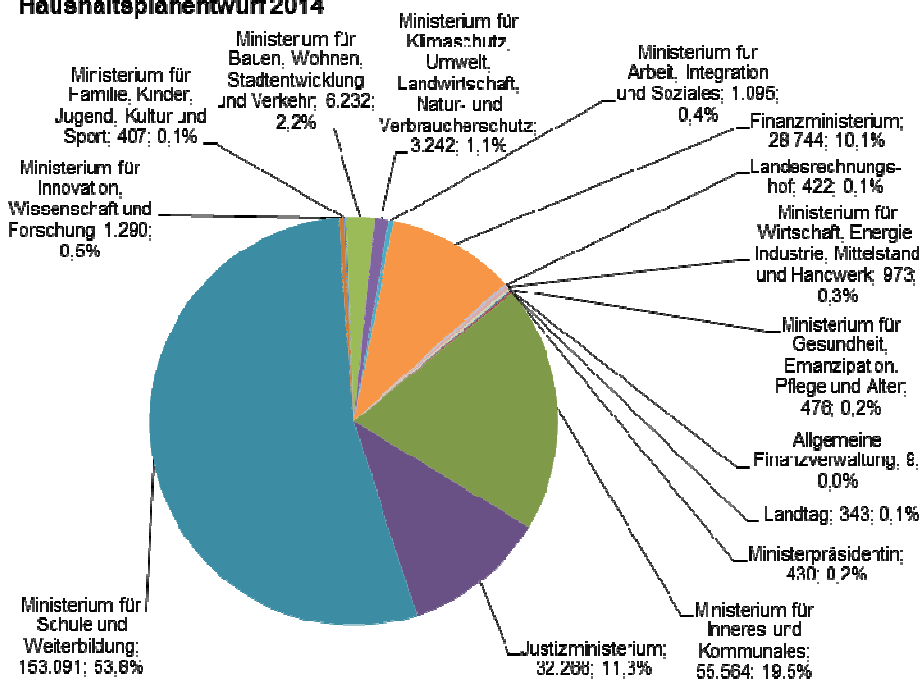
¹¹ Siehe Fußnote 1.

Zu 4. Wie beurteilen Sie die Beendigung jeglichen Personalabbaus sowie die Streichung von 445 identifizierten und ausgebrachten kw-Vermerken vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 einzuhaltenden grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse sowie einer derzeitigen Personalausgabenquote des Landes von rd. 40 Prozent und einer Personalsteuerquote von über 50 Prozent?

Die Transferausgaben und die Personalausgaben sind die mit Abstand größten Ausgabenblöcke im Landeshaushalt. Ohne strukturelle Veränderungen in diesen beiden Bereichen ist ein Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung bis 2020 fraglich. Nach dem Haushaltsplanentwurf 2014 verteilt sich der Bestand von insgesamt 284.584 Stellen auf die Einzelpläne wie folgt:

Abbildung 4

Anzahl der Stellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Einzelplänen, Haushaltsplanentwurf 2014



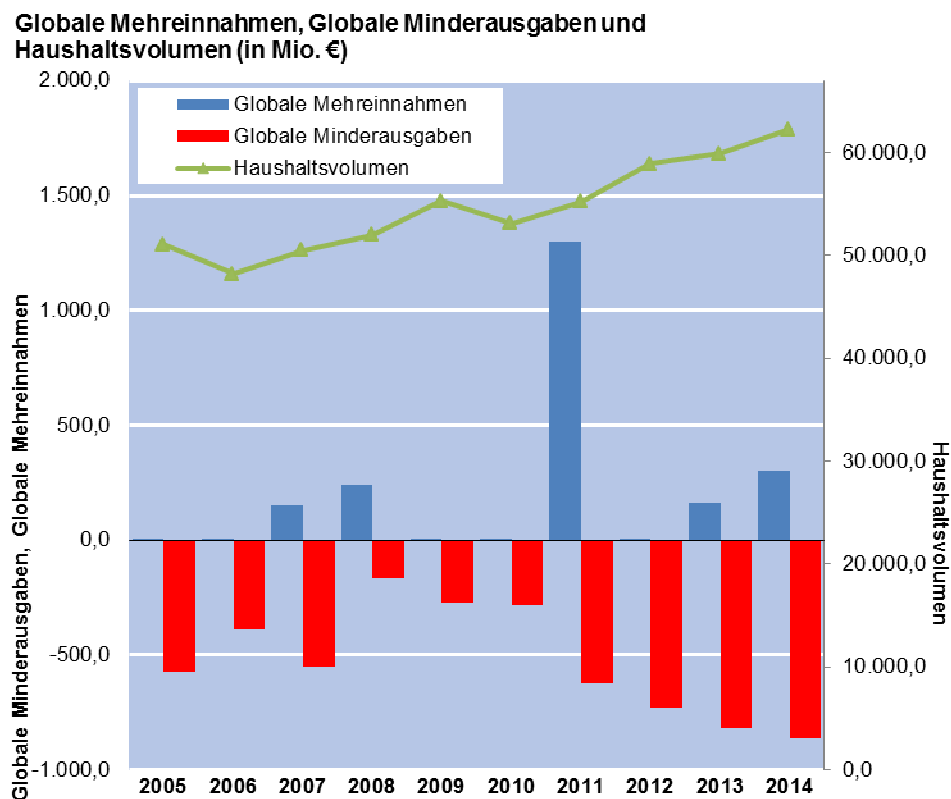
Eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushalts erscheint ohne eine signifikante Reduktion der Personalausgaben nicht möglich, wobei die personalintensiven Bereiche insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung einer genauen Prüfung unterzogen werden sollten.

Zu 5. Wie beurteilen Sie die Globalen Minderausgaben von 865 Mio. Euro sowie die Globalen Mehreinnahmen von 300 Mio. Euro? Wird der Landeshaushalt durch Globale Minderausgaben strukturell entlastet?

Eine Entlastung des Haushalts tritt durch Globale Minderausgaben und Globale Mehreinnahmen ein, wenn die veranschlagten Globalansätze im Haushaltsvollzug bei anderen Haushaltsstellen erwirtschaftet werden.¹² Die Nettoneuverschuldung erhöhte sich, wenn bei sonst unveränderten Einnahme- und Ausgabeposteln keine Globalen Minderausgaben und Globalen Mehreinnahmen im Haushalt eingestellt würden.

Die Globalen Mehreinnahmen und Globalen Minderausgaben haben sich von 2005 bis 2014 wie folgt entwickelt:¹³

Abbildung 5



¹² Im Haushaltsjahr 2011, für welches zuletzt Rechnung gelegt worden ist, wurden die Globalen Minderausgaben und die Globalen Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen ausgeglichen. Siehe hierzu Jahresbericht 2013 des LRH, Abschnitt A, Nr. 2.4 Erwirtschaftung der Globalen Mehreinnahmen bzw. der Globalen Minderausgaben, S. 22 (Drs. 16/3510).

¹³ 2014 sind Soll-Werte nach dem Haushaltsplanentwurf. Die Ausführungen beziehen sich auf die „Globalen Mehreinnahmen“ (Gruppe 371) und die „Globalen Minderausgaben“ (Gruppen 462, 549 und 972). Die weiteren Globalansätze, die sich durch die Globalen Mindereinnahmen (Gruppe 372), Globalen Mehrausgaben für Personalausgaben <nur Zentralveranschlagung> (Gruppe 461), Globalen Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben (Gruppe 548) und Globalen Mehrausgaben der Gruppe 971 ergeben, blieben im Hinblick auf die Fragestellung unberücksichtigt.

Seit 2008 haben die in den Haushaltsplänen veranschlagten Globalen Minderausgaben zugenommen (die negativen Ausgabeansätze haben sich erhöht). Das Haushaltsvolumen hat seit 2010 eine stetige Steigerung erfahren. Die Globalen Minderausgaben und Globalen Mehreinnahmen machen im Haushalt 2014 einen Anteil von knapp 1,9 v. H. aus. Im betrachteten Zeitraum war lediglich im Haushaltjahr 2011 infolge der hohen Globalen Mehreinnahmen ein höherer Anteil festzustellen.¹⁴

Globale Minderausgaben können in Konflikt geraten mit dem parlamentarischen Budgetrecht (Grundsatz der Einzelveranschlagung) und den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass immer wieder Haushaltsmittel für Maßnahmen veranschlagt werden, die im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisiert werden können. Es verbleibt ein Bodensatz, der zur Aufgabenerledigung nicht notwendig ist. Mit Hilfe der Veranschlagung Globaler Minderausgaben wird der Bodensatz abgeschöpft, um die Verwaltung daran zu hindern, nicht notwendige Ausgaben zu leisten. Daher ist der Einsatz Globaler Minderausgaben zu der sog. Bodensatzabschöpfung nach ganz überwiegender Meinung unbedenklich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Haushalt realitätsbezogen und vorsichtig aufgestellt wird.¹⁵ Ob dies bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2014 der Fall gewesen ist, kann ohne eine konkrete Prüfung des Gesamthaushalts im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Frage nicht beurteilt werden.

¹⁴ Ihren Antrag auf Erhöhung des Ansatzes für die Globalen Mehreinnahmen zu Kapitel 20 020 Titel 371 20 zur 2. Lesung des Haushaltsgesetzesentwurfs 2011 haben die die Landesregierung tragenden Landtagsfraktionen wie folgt begründet: „Im Lichte der verbesserten konjunkturellen Situation für 2011 werden Mehreinnahmen im gesamten Landeshaushalt i. H. v. 1.300 Mio. EUR erwartet.“ (Drs. 15/1720).

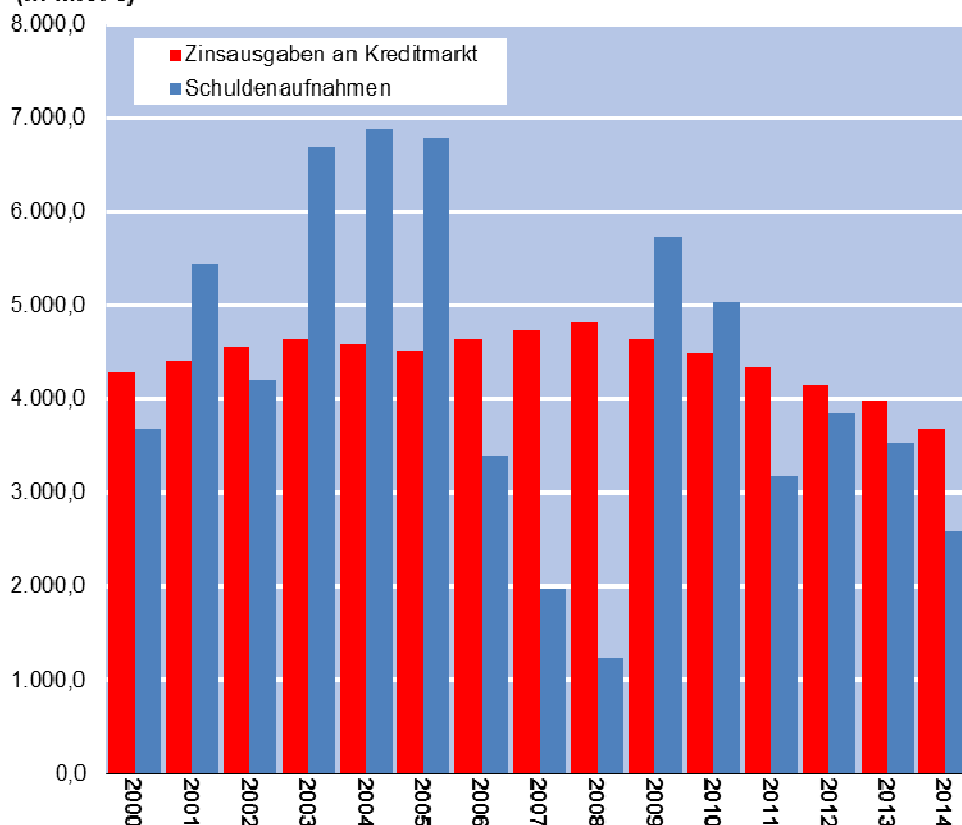
¹⁵ Gröpl, in Gröpl, BHO/LHO, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, München 2011, § 11 Anh., Rn. 12.

Zu 6. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit einer entschlossenen Haushaltskonsolidierung auch zur Begrenzung der zukünftigen Zinsbelastungen? Welche Gefahren drohten andernfalls für Investitionen in wichtige Zukunftsbereiche wie Bildung und Forschung?

Der LRH hat stets eine entschlossene Haushaltskonsolidierung angemahnt. Durch eine Rückführung der Verschuldung ergäben sich infolge der geringeren Zinsbelastung neue Handlungsspielräume für das Land. Ohne die anfallenden Zinsausgaben an den Kreditmarkt wäre der Landeshaushalt bereits seit 2011 ohne Schuldenaufnahmen¹⁶ und weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgeglichen, wie die nachstehende Abbildung zeigt:

Abbildung 6¹⁷

**Zinsausgaben an Kreditmarkt und Schuldenaufnahmen
(in Mio. €)**



¹⁶ Gemeint sind sowohl die Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Obergruppe 32) als auch die Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (Obergruppe 31).

¹⁷ 2000 bis 2011: Ist-Werte nach Haushaltsrechnung, 2012: Ist-Werte nach Kassenabschluss, 2013: Soll-Werte nach Haushaltsplan, 2014: Soll-Werte nach Haushaltsplanentwurf.

Zu 7. Welches weitere strukturelle Einsparpotential sehen Sie in der Landesverwaltung bei den Personal- und Verwaltungskosten, beispielsweise durch die Einführung von Verwaltungsassistenzkräften in Schule und Polizei?

Verwaltungsassistenzkräfte werden im Bereich der Polizei bislang noch nicht eingesetzt. Die Anzahl derartiger Kräfte, in der Bandbreite A 7 bis A 13 g. D., im Bereich Schule liegt ausweislich des Haushaltsplans 2013 bisher nur bei etwas mehr als 200. Im Übrigen besitzt der LRH keine Prüfungserkenntnisse.

Zu 8. Wie bewerten Sie den folgenden Vorschlag, das Haushaltsgesetz zu ändern und welche Überlegungen legen Sie ihrer Bewertung zu Grunde?

Die Landesregierung setzt zur Absicherung ihrer Kreditaufnahmen regelmäßig Zinssicherungsinstrumente ein. Ihr Schulden- und Liquiditätsmanagement hat sie dem Haushalts- und Finanzausschuss in der Sitzung am 14.06.2006 vorgestellt; in der Sitzung am 06.09.2012 ist sie auf die Kreditfinanzierungsätze eingegangen.¹⁸

Die vorgeschlagene Änderung zu § 2 des Haushaltsgesetzesentwurfs (HGE) 2014 betrifft die mit der Aufnahme von Krediten zusammenhängenden Absicherungen durch den Austausch von Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher oder fremder Währung mit dem Ziel, einen Finanzierungs- oder Zins- bzw. Renditevorteil zu erlangen (Swaps). Die bisherige Fassung des Gesetzesentwurfs begrenzt die im Rahmen der Kreditfinanzierung möglichen ergänzenden Vereinbarungen auf die haushaltsjährliche Höchstsumme von 2 Mrd. €. Die zur Diskussion gestellte Änderung stellt nicht mehr auf einen Höchstbetrag des Swap-Geschäfts ab, sondern schreibt eine Bindung an das Kreditgeschäft zwingend vor.

Mit dem Thema „Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Ländern und Kommunen“ haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in der Vergangenheit bereits mehrfach befasst.¹⁹ Sie haben sich hierbei im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrung der zeitlichen und inhaltlichen Konnexität, d. h. des materiellen Sicherungszusammenhangs zwischen

¹⁸ TOP 2 der Sitzung am 14.06.2006, vgl. APr 14/223 und TOP 8 der Sitzung am 06.09.2012, vgl. APr 16/31 in Verbindung mit der Vorlage 16/105.

¹⁹ Vgl. hierzu TOP 4 der Konferenz vom 04. bis 06. Mai 2011: „Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Rechnungshöfe im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Finanzmarktkrise“.

Grund- und Derivatgeschäft ausgesprochen. Zinsderivate sollten nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken bei Kreditaufnahmen mit variabler Verzinsung und zur Zinssi-
cherung abgeschlossen werden.